

j Zwischen Verhaltensweisen und Motivationen besteht kein einfaches
j Abhängigkeitsverhältnis. Die anforderungsgemäße Erledigung über-
tragener Pflichten und Aufgaben durch die Strafgefangenen kann
durch Reue und Pflichtgefühl, aber auch durch persönliches Gel-
tungsbedürfnis oder Ehrgeiz motiviert sein. Mangelhaft entwickeltes
Verantwortungsgefühl, ungenügende Konzentration, gering entwick-
l kelte Fertigkeiten oder Belastungen besonderer Art bilden nicht
seltens die Motive für eine ungenügende Erfüllung der Pflichten und
aufgaben.

Außer dem Leistungs- und Sozialverhalten sind die Mimik und Gestik der Strafgefangenen sowie ihre sprachlichen Äußerungen zu beobachten. Aber auch hier sind voreilige Deutungen fehl am Platze. Ein Erröten bedeutet keineswegs immer ein Schuldbekennnis. Ein offener, situationszugewandter Blick, blitzende, lustige oder müde, verkniffene Augen, ein vielsagender zusammengepreßter Mund, können Aussagen bestätigen oder ihnen entgegenstehen. Nicht zuletzt sei auf die Haltung der Arme und Beine sowie auf die Platzierung der Hände hingewiesen. Die Haltung kann provozierend lässig, aggressiv breitbeinig, freistehend diszipliniert, bescheiden und selbstbewußt sein. Ausdrucksweise, Form, Inhalt sowie Wortschatz lassen gewisse Rückschlüsse auf den Grad der Bildung zu.

Die Strafvollzugsangehörigen können sich auf Grund der Vielfalt der täglichen Eindrücke die beobachteten Verhaltensweisen und Handlungen der Strafgefangenen keinesfalls nur merken. Die be-
// obachteten Eigentümlichkeiten müssen deshalb in entsprechenden
// Aufzeichnungsheften oder Beobachtungsbogen schriftlich und mit
jj Angabe des Datums festgehalten werden. Diese Notizen sind die
J Grundlage für die in den entsprechenden Erziehungsunterlagen fest-
zuhaltenden Einschätzungen der Persönlichkeit der Strafgefangenen.
Insgesamt bilden sie den Ausgangspunkt für deren Beurteilungen.
Zur umfassenden und objektiven Einschätzung ihrer Persönlichkeit ist es erforderlich, nicht nur negative Züge und Erscheinungen, sondern vor allem auch positive Merkmale zu erfassen.

Bei der Frage nach der Sammlung von Tatsachenmaterialien für die Beurteilung Strafgefangener wird von den Erziehern oder anderen Erziehungsträgern noch oft auf den großen Erfahrungsschatz verwiesen, der sich im und aus dem täglichen Umgang mit ihnen ergibt. Eine wesentliche Quelle dieser Erfahrungen ist die zum Zwecke der unmittelbaren Steuerung des Erziehungs- und Bildungsprozesses notwendige allseitige Beobachtung. Das darf aber nicht dazu führen, die exakte, methodisch angelegte und kontrollierte Verhaltensbeobachtung für die Tatsachensammlung hinsichtlich der Persönlichkeitsbeurteilung Strafgefangener zu unterschätzen oder etwa ganz auf sie zu verzichten.